

Ihr Mandant hat Sie beauftragt, gegen uns oder einen Beitrag rechtlich vorzugehen?

Dann lesen Sie sich bitte diese Seite sehr gewissenhaft durch, denn ein Misserfolg Ihrerseits ist auch ein Erfolg dieses Webs und/oder des Forums mallothi.de. Gegen lautes sinnloses juristisches Säbelgerassel ist der Betreiber des Forums mallothi.de und der Website mallothi.de immun.

- * Hier werden Beiträge über Firmen und Provider verfasst, die durch kundenunfreundliche Machenschaften und/oder Unkorrektheiten aufgefallen sind.
- * Hier werden ebay-Verkäufer mit ihren Accountnamen benannt, deren Geschäftsgebaren durch ihre eigenen Kunden aufgrund Unzufriedenheit geschildert werden (FN1/unten).

Unsere Moderatoren sammeln unterstützendes Material dazu und veröffentlichen es im Forum oder/und als Beitrag hier im Web. Dabei handelt es sich u.a. um Aussagen und Screenshots, Gesprächsnotizen usw., die ohnehin öffentlich zugänglich sind oder nach §51 UrhG zitiert werden dürfen (FN2/unten), bzw. durch elektronischen Schriftverkehr belegbar sind.

Wenn Sie sich nun die Beiträge auf der Website oder im Forum ansehen, und Beweismittel suchen und sichern wollen, werden Sie erstaunt sein, warum diese Rubrik „Rote Karte“ und die Beiträge im Forum existieren können.

[Eben aus diesem Grund sollten Sie im Interesse Ihres Mandanten Sorgfalt walten lassen und Ihrer Informationspflicht nachkommen.](#)

Ständig versuchen alle möglichen Mandatjäger das Forum und die Website durch einstweilige Verfügungen und andere komische Erlässe zu behindern, aber immer wieder erfolglos!

Selbst große Konzerne und deren Rechtsabteilungen sind mit ihren Verfügungen gescheitert. Keine einzige einstweilige Verfügung hat die Existenz dieser Rubrik oder des Forums incl. Kommentaren verhindern können. Die Kosten gingen alle an die Adresse der Mandanten.

O. Symens

FN1

Das Ebay-Hilfe-Forum wurde am 19. Juni 2006 gelöscht und dieser Dienst komplett eingestellt. Grund: Überlastung.

FN2

Unter bestimmten Voraussetzung ist eine Verwendung fremder Zitate ohne Einholung der Zustimmung des Urhebers möglich, es gilt §51 UrhG.

Zuletzt bearbeitet am Mi 09 Sep 2009; 8:41, insgesamt 5-mal bearbeitet